

# Rahmenordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden  
University of Applied Sciences

Vom

**20.10.2021**

Aufgrund von § 13 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122) geändert worden ist, hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, nachfolgend HTW Dresden genannt, diese Rahmenordnung erlassen.

## Inhaltsübersicht

§ 1 Online-Prüfungen

§ 2 Chancengleichheit bei Online-Prüfungen, technische Beaufsichtigung

§ 3 Verarbeitung personenbezogener Daten bei Online-Prüfungen

§ 4 Geltungsbereich

§ 5 Inkrafttreten

### § 1 Online-Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen nach § 9 Absatz 1 der Prüfungsordnung von Studiengängen an der HTW Dresden (PrüfO) können als Online-Prüfungen durchgeführt werden. Online-Prüfungen sind Prüfungen, die auf der Grundlage eines Online-Prüfungssystems mittels eines durch das Internet verbundenen Computers außerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule stattfinden. Voraussetzung für die Durchführung nach Satz 1 ist die Entscheidung des Prüfers über das Stattfinden der Prüfung als Online-Prüfung sowie die Bestimmung und Einrichtung eines Online-Prüfungssystems durch die Hochschule.

(2) Die Hochschule gibt die Durchführungsart als Online-Prüfung für jede Prüfung spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin ortsüblich bekannt (für Prüfungen nach §§ 10, 11 PrüfO in der Regel vom Prüfungsamt im Internet-Auftritt der HTW Dresden, für Prüfungen nach § 12 PrüfO in der Regel vom Prüfer ortsüblich). Die Bekanntmachung von Online-Prüfungen nach §§ 6 Absatz 4 Satz 1, 12 Absatz 3 PrüfO enthält mindestens die Angabe der verwendeten technischen Systeme inklusive deren Wirkungsweise sowie Informationen über deren Bedienung.

(3) Der Studierende kann sich dafür entscheiden, abweichend von Absatz 1 Satz 2 an einer Online-Prüfung teilzunehmen, die in den Räumen der Hochschule durchgeführt wird. Dieses Wahlrecht wird durch eine Erklärung des Studierenden gegenüber dem Prüfer ausgeübt, dass der Studierende für die Online-Prüfung den Ort der Hochschule wählt. Sie hat in Textform zu erfolgen und muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfer eingegangen sein. Geht die Erklärung nach Satz 2 nicht oder verspätet ein, so erfolgt die Teilnahme an der Online-Prüfung entsprechend Absatz 1 Satz 2.

### § 2 Chancengleichheit bei Online-Prüfungen, technische Beaufsichtigung

(1) Hochschule und Studierende haben im Zusammenhang mit Online-Prüfungen das Gebot der Chancengleichheit zu beachten.

(2) Studierende haben spätestens zum Beginn der Prüfung eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfung eigenständig sowie ausschließlich mit den zugelassenen Hilfsmitteln bearbeiten werden. Soweit die Bekanntmachung nach § 1 Absatz 2 dies verlangt, haben Studierende ihre Identität durch Vorzeigen eines geeigneten Ausweisdokuments, insbesondere des Studentenausweises, des Personalausweises oder des Reisepasses, nachzuweisen.

(3) Die Hochschule hat sicherzustellen, dass den Studierenden bei Störungen im Prüfungsablauf, insbesondere technischer Art, welche nicht durch den Studierenden zu vertreten sind, keine Nachteile mit Blick auf die Bearbeitungszeit, die Durchführung der Prüfung und die Bewertung der Prüfung entstehen. Der Prüfer bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission sowie die Prüfungsaufsicht ist zu diesem Zweck insbesondere berechtigt, die Prüfungsdauer zu verlängern oder die Prüfung abzubrechen. Die Entscheidung der Prüfungsaufsicht ist vorläufig und zur Genehmigung dem Prüfer unverzüglich mitzuteilen. Studierende sind verpflichtet, eine technische Störung unverzüglich gegenüber dem Prüfer bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder der Prüfungsaufsicht anzuzeigen und deren Weisungen zu befolgen.

(4) Die Online-Prüfung in den Räumen der Hochschule nach § 1 Absatz 3 Satz 1 hat bei schriftlichen Prüfungsleistungen und in schriftlicher Form umgesetzten alternativen Prüfungsleistungen gleichzeitig mit der Online-Prüfung nach § 1 Absatz 1 Satz 2 stattzufinden.

(5) Zur Sicherstellung der Erfüllung der Pflichten aus Absatz 2 Satz 1 kann die Hochschule bei Online-Prüfungen, die außerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule stattfinden, technische Mittel einsetzen (Videoaufsicht). Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen sind die Studierenden bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht verpflichtet, zu Beginn der Prüfung und fortlaufend während der Prüfung die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Die Studierenden haben bei Prüfungen außerhalb der Hochschule bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist nach Anforderung des Studierenden zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

Bei Präsenzprüfungen erfolgt die Aufsicht durch die anwesenden Personen der Prüfungsaufsicht.

### **§ 3 Verarbeitung personenbezogener Daten bei Online-Prüfungen**

(1) In Ausgestaltung bzw. Ergänzung von Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. e der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 SächsDSDG, § 14 SächsHSFG, § 7 SächsHSPers-DatVO verarbeitet die Hochschule im Zusammenhang mit Online-Prüfungen folgende personenbezogene Daten:

1. Identitätsdaten des Studierenden, insbesondere
  - a) Anrede,
  - b) Name,
  - c) Vorname,
  - d) hochschulbezogene E-Mail-Adresse,
  - e) Login-Name,
  - f) Geburtsdatum,
  - g) Matrikelnummer,
  - h) Organisationseinheit,
  - i) Studiengruppe,
  - j) Benutzertyp,
  - k) Fachsemester,
  - l) gegebenenfalls Zugangsdaten zum System für die Online-Prüfung sowie
  - m) gegebenenfalls die Identifikationsnummer eines anderen offiziellen Ausweisdokuments, insbesondere des Personalausweises oder Reisepasses oder oben genannte personenbezogene Daten anderer Personen, die anstelle der zu prüfenden Person ihre Identität anzeigen;
2. Nutzungsdaten des Studierenden, insbesondere
  - a) IP-Adresse der von dieser Person für die Prüfung verwendeten Geräte,
  - b) Körper, Teile des Körpers, Gesicht oder Teile dessen, jeweils in laufenden bzw. stehenden Bildern,
  - c) Stimme sowie

- d) Telefonnummer des Studierenden, insbesondere im Fall der Anzeige einer technischen Störung;
3. Leistungsdaten des Studierenden, insbesondere die eingereichten, in das Übertragungsmedium eingebetteten oder gesprochenen Inhalte während der Prüfung;
4. Identitätsdaten des Prüfers, insbesondere
  - a) Name,
  - b) Vorname,
  - c) Titel sowie
  - d) gegebenenfalls Zugangsdaten zum System für die Online-Prüfung;
5. Bewertungsdaten des Prüfers, insbesondere
  - a) Informationen an die Studierenden zum Ablauf der Prüfung sowie zu den zugelassenen Hilfsmitteln,
  - b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 und 2,
  - c) Rückfragen an die Studierenden sowie
  - d) eine Vorab-Mitteilung der Bewertung der Prüfung; hinsichtlich der offiziellen Mitteilung der Prüfungsbewertung gelten die allgemeinen Regelungen der für die Studierenden jeweils relevanten prüfungsrechtlichen Bestimmungen.

Die aufgeführten personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für nachfolgende Zwecke verarbeitet werden:

1. Vorbereitung der Prüfung inklusive der Identitätskontrolle,
2. Durchführung der Prüfung inklusive der Behandlung von Täuschungen bzw. Täuschungsversuchen oder von technischen Störungen,
3. Bewertung der Prüfung,
4. Rechtsschutzverfahren.

Eine Speicherung personenbezogener Daten nach Absatz 1 Nr. 3 und § 2 Absatz 5 Satz 1 ist nicht zulässig. Weitere Informationen über Inhalt und Umfang der Datenverarbeitung sowie über deren Rechte und Ansprechpartner gemäß Art. 13 bis 21 der Datenschutz-Grundverordnung sind auf der Internetseite der Hochschule unter <https://www.htw-dresden.de/datenschutz> abrufbar.

(2) Die Hochschule informiert die Studierenden über die verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 13, 14 der Datenschutz-Grundverordnung in der Bekanntmachung nach § 1 Absatz 2 oder sonst in geeigneter Form.

#### **§ 4 Geltungsbereich**

Diese Ordnung legt die Grundsätze für Online-Prüfungen an der HTW Dresden fest und gilt für alle an der HTW Dresden immatrikulierten Studierenden für die Prüfungen der akademischen Jahre 2021/2022 und 2022/2023.

---

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Rahmenordnung tritt am 20.10.2021 in Kraft und wird veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 19.10.2021 im Benehmen mit dem Rektorat.

Dresden, den 20.10.2021

Gez.

Prof. Dr. rer. nat. Katrin Salchert

Rektorin